

62 C 86/20

Verkündet am

[] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Pinneberg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dipl.-Jur Igor Posikow**, Hallerstraße 89, 20149 Hamburg, Gz.: [REDACTED]

gegen

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, Bahnhofplatz,
96444 Coburg, Gz.: [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Pinneberg durch die Richterin Knudsen auf Grund des Sachstands vom
03.03.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 490,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 29.08.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 76,91 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.08.2020 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 502,37 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 490,37 € aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 VVG.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach zu 100 Prozent steht zwischen den Parteien nicht im Streit.

Der Höhe nach besteht ein weiterer Schadensersatzanspruch des Klägers hinsichtlich des Fahrzeugschadens von 446,75 €.

Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB richtet sich der Umfang der vom Schädiger zu ersetzenden Kosten nach dem zur Herstellung der Sache erforderlichen Geldbetrag. Maßgeblich ist dabei der Geldbetrag, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Der Geschädigte kann die Kosten der Reparatur einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen, die Beklagte hat eine Verweisung auf eine preiswertere Reparaturmöglichkeit nicht vorgetragen.

Die Verbringungskosten sind ersatzfähig. Grundsätzlich ist der Schadensersatzanspruch auf vollständige Restitution gerichtet. Zu dem Ersatzanspruch in Geld gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gehört auch die Verbringung des beschädigten Gegenstandes zum Ort der Reparatur, wenn und soweit dies erforderlich ist (vgl. nur Staudinger/Schiemann, BGB, 2005, Rz. 231 § 249 m. w.

N.). Dass bei der fiktiven Abrechnung die Entstehung nicht sicher ist, rechtfertigt einen Abzug zu Lasten des Geschädigten nicht (LG Hildesheim Ur. v. 1.4.2010 – 7 S 254/09, BeckRS 2010, 28078, beck-online).

Für einen Verstoß gegen § 254 Abs. 2 BGB ist der Schädiger nach den allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweisbelastet. Der Schädiger hätte darzulegen, in welcher Werkstatt die Reparaturen ohne zusätzliche Kosten für die Lackierarbeiten durchgeführt werden können. Vorliegend hat die Beklagte bestritten, dass in dem zugrunde gelegten Betrieb regelmäßig Verbringungskosten anfallen und vorgetragen, die Verbringungskosten seien bei Weitem überhöht, es sei der gleiche Betrag wie eine Karosseriearbeitsstunde abgerechnet worden. Ebenfalls sei nicht ersichtlich, welche Teile zu welchem Betrieb verbracht werden solle.

Das pauschale Bestreiten der Beklagten genügt vorliegend nicht. Der Kläger hat zunächst durch Vorlage des Privatgutachtens nachgewiesen, dass Verbringungskosten anfallen. Dass derartige Kosten ortsüblich sind, hat die Beklagte nicht bestritten. Die Kosten sind in voller Höhe zu ersetzen. Aus den von der Beklagten vorgetragenen Umständen ergeben sich keine für den Geschädigten erkennbaren, die üblichen Preise übersteigenden Kosten.

Die geltend gemachten UPE-Aufschläge sind ebenfalls ersatzfähig. Für sie gilt dasselbe wie hinsichtlich der Verbringungskosten. Nach § 287 ZPO bestehen keine Bedenken an der Höhe der Ersatzteilaufschläge.

Auch die Kosten der Desinfektion sind zu ersetzen. Eine Schlechterstellung des fiktiv abrechnenden gegenüber dem Geschädigten, der sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, ergibt sich aus § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nicht. Diese Kosten sind zum Schutz vor einer Infektion notwendig und auch kausal auf das Unfallgeschehen zurückzuführen. Der Betrag ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden und für den anfallenden Material- und Arbeitseinsatz angemessen.

Der Geschädigte hat auch einen Anspruch auf Zahlung weiterer Sachverständigenkosten in Höhe von 43,62 €. Zum Zwecke der Erstellung eines Schadensgutachtens darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm bei seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Kfz-Sachverständigen zu beauftragen. Er muss keine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben. Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe in der Regel durch die Vorlage der Rechnung des in Anspruch genommenen Sachverständigen. Deren Höhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB „erforderlichen“ Betrags, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt (vgl. BGH, NJW 2014, 1947 = NZV

2014, 255). Dem Schädiger obliegt es dann, Umstände vorzutragen, aus welchen sich ergibt, dass der vom Geschädigten ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, welche die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen und dies für den Geschädigten auch erkennbar war.

Hinsichtlich der geltend gemachten Sachverständigenkosten sind diese größtenteils nicht zu be-
anstanden. Hinsichtlich der Schutzmaßnahmen vor Virusinfektionen im Zuge der Besichtigung sind jedoch lediglich 10,00 € ersatzfähig, § 287 ZPO.

Der zuerkannte Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Der Anspruch auf Ersatz der weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten beruht auf §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Die Zuvielforderung sowie Klagerücknahme des Klägers haben keine höheren Kosten verursacht.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

inzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richterin